

1. Allgemeines

(1) Von uns veranlasste Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Sie gelten für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anderslautenden Verkaufsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Spätestens mit der Lieferung der Ware oder Leistung durch den Verkäufer gelten unsere AEB als angenommen. Werden Bedingungen vereinbart, die von diesen AEB abweichen, so gelten die Bestimmungen dieser AEB ergänzend, soweit sie den Regelungen der vereinbarten Bedingungen nicht entgegenstehen.

(2) Bei Verträgen mit Handelsklauseln aus den INCOTERMS sind die INCOTERMS 2000 maßgebend; die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(1) Alle Anfragen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, unverbindlich und freibleibend; Zwischenkauf bleibt vorbehalten. Vertragsabschlüsse und Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestellung rechtswirksam.

(2) Für den Umfang der vertraglich zugesicherten Leistung ist ausschließlich unsere schriftliche Bestellung maßgebend.

(3) Teillieferungen sind – sofern lt. unserer Bestellung ausdrücklich so vereinbart – zulässig.

3. Lieferzeit

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Bestellung.

(2) Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versendung unserer Bestellung. Sie gelten mit Eintreffen der Lieferung bzw. mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware von uns ab Versandort gekauft wurde.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung nicht entgegenzunehmen, bis die Umstände, die uns an der Abnahme der Ware oder Leistung hindern, nicht mehr bestehen. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Abnahme wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder Dritten eintreten.

(4) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist vom Verkäufer nicht eingehalten wird und ohne Erfüllung verstreicht. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen und daraus für uns resultierenden Rechte gem. §§ 281, 323 BGB sofern diese nicht im Widerspruch dazu stehen.

4. Gewichtsermittlung

Das geeichte Gewicht wird auf unserem Lager bzw. Lieferwerk durch verpflichtete Verwieger ermittelt, im Falle von Lieferungen per Schiff mittels Eichattest eines vereidigten Eichaufnehmers. Für die Berechnung ist allein das bei uns ermittelte Eingangsgewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage der beim Eingang der Ware erstellten Wiegeunterlagen bzw. Eichatteste, auch soweit diese in datenmaschinellen Aufzeichnungen bestehen.

5. Versand

(1) Der Verkäufer hat die Ware frei unserem Werk nach vorheriger schriftlicher Mitteilung der Bereitstellung auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten zu liefern, es sei denn, es ist ein Kauf ab Werk bzw. Verladestelle des Verkäufers ausdrücklich vereinbart.

(2) Versandfertig gemeldete Ware darf erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe geliefert werden.

(3) Im Falle des Kaufs ab Werk/Verladestelle sind wir lediglich verpflichtet, eine geeignete und zuverlässige Transportperson auszuwählen und zu beauftragen; die Kosten der Verladung trägt der Verkäufer. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr – einschließlich Beschlagnahme – in jedem Fall, z. B. auch bei FOB- und CIF-Geschäften, auf den Käufer über.

(4) Im Übrigen sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderen Regelungen getroffen sind, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die INCOTERMS maßgebend.

6. Mängel

(1) Die Vertragsgemäßheit der Ware bemisst sich nach den vertraglichen Vereinbarungen; entscheidend für den vertragsgemäßen

Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Eintreffens und Inbesitznahme bzw. Inbetriebnahme in unserem Betrieb.

(2) Geringfügige Qualitäts-, Sorten-, Mengen- und Größenabweichungen im Rahmen branchen-üblicher Toleranzen stellen keinen Sachmangel dar.

(3) Wir untersuchen die empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(4) Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in der Regel durch Ersatzlieferung oder im Ausnahmefalle durch Nachbesserung verlangen. Wird die Nacherfüllung durch den Verkäufer nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so setzen wir eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, nach deren fruchtlosem Ablauf wir entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten.

(5) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht dem Verkäufer das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware zu. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der gelieferten Sachen, soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, zwölf Monate ab Übergabe. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Unberührt bleibt das Recht des Käufers, Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten (Verpflichtungen, "deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf") zu fordern. Ansprüche des Käufers aus zwingendem Recht, insbesondere aus Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bleiben von den Regelungen dieser Ziffer (7) unberührt.

7. Haftung

Schadensersatzansprüche des Verkäufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Käufers oder Garantieübernahmen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Uns gelieferte Waren oder Leistungen gehen nach vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über. Bei vereinbarter Zahlung in Teilraten geht die bestellte Ware – auch am Standort des Verkäufers oder auf dem Transportweg teilweise – d. h. dem Wert der geleisteten Zahlungen entsprechend, in unser Eigentum über.

(2) An uns verkaufte Waren müssen frei von Ansprüchen Dritter sein, andernfalls gilt das Geschäft als nicht abgeschlossen. In diesem Fall sind bereits von geleistete Zahlungen, gleich ob Teil- oder Anzahlungen, unverzüglich durch den Verkäufer zurückzuerstatten.

9. Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung der Rechnungen des Verkäufers hat zum vereinbarten Zahlungsziel in bar oder durch Überweisung auf das in der Rechnung aufgeführte Konto des Verkäufers zu erfolgen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen ist der von uns bezeichnete Empfangsort (Werks- oder Lagerort), für die Zahlungen der Hauptsitz des Verkäufers.

(2) Für beide Teile wird ohne Rücksicht auf den Streitwert als Gerichtsstand Cloppenburg vereinbart. Dieses gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse.

(3) Wir sind berechtigt, evtl. Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers geltend zu machen.

11. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragsparteien zur Anwendung kommen würde. Ausländisches Recht und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sind nicht anwendbar.

12. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten von uns gemäß Bundesdatenschutzgesetz in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt werden.

13. Teilunwirksamkeit

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.